war ihm lieb gewesen. In diesem Augenblicke erscholl von der Veranda her die Stimme der Frau Professor: „So kommt doch schon einmal zum Essen.“ — Lisa konnte nur mehr ihres Vaters Hand ergreifen und, sie fest drückend, sagen: „Dab' Dank, lieber Papa, ich wußte, daß ich auf dich zählen durfte.“

Ernst und voll fester Überzeugung sagte der Professor: „Meine Liebe, da sei ohne Sorge, Lisa wird keinen Unwürdigen lieben.“

Der Frau Professor war das Herz übervoll, aber die ruhige, feste Sprache ihres Gatten zu dem Entschluß gewohnten Stunde erhoben, da war das letzte Gewölk

Nachrichten für Naunhof

und Umgegend

(Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna usw.)

Dieses Blatt ist amtliches Organ des Stadtrates zu Naunhof; es enthält Bekanntgaben des Bezirksverbandes, der Amtshauptmannschaft Grimma und des Finanzamtes zu Grimma nach amtlichen Veröffentlichungen.

Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachmittag 4 Uhr. Bezugspreis: Monatlich ohne Austragen 1.50 Mk., Post ohne Bestellgeld monatl. 1.50 Mk. Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg., amtliche 50 Pfg., Reklameteil (3gesp.) 50 Pfg. Tabell. Satz 50% Aufschlag. Bei undeutlich geschriebenen, sowie durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen sind wir für Irrtümer nicht haftbar.

Fernruf: Amt Naunhof Nr. 2

Druck und Verlag: Güntz & Guie, Naunhof bei Leipzig, Markt 3

Nummer 23 — Dienstag, den 21. Februar 1928 — 39. Jahrgang

Amtliches.

In der gestrigen Sitzung wurde über folgendes beraten und Beschluß gefaßt:

1. Man nahm davon Kenntnis, daß die Ortsschulordnung über die Verwaltung der Volksschule zu Naunhof genehmigt worden ist. Die Ordnung soll gedruckt werden.

2. Dem Schriftführer wurde für jede Sitzung eine Entschädigung von 3 RM. bewilligt.

3. Von einer Mitteilung des Bezirksschulrats über die Ernennung von Fräulein Kühn als Vertreterin für die technische Lehrerin nahm man Kenntnis.

4. Das Gesuch der Ortsgruppe Naunhof des Verbandes für Freidenkertum und Feuerbestattung E. V. um Ueberlassung eines Klassenzimmers und des Lichtbilderapparates wurde bedingungsweise genehmigt.

5. Von einer Verordnung des Ministeriums für Volksbildung bezüglich der neuen Lehrmittel nahm man Kenntnis.

6. Von einer Verordnung des Ministeriums für Volksbildung über Beschaffung von Nähmaschinen nahm man Kenntnis.

7. Ein Gesuch der Sonntagsgewerbeschule der polytechnischen Gesellschaft zu Leipzig um Gewährung eines Beitrages fand keine Berücksichtigung.

8. Die Ueberschreitungen des Haushaltplanes auf das Rechnungsjahr 1926 wurden genehmigt.

9. Zu Rechnungsprüfern für Rechnungen auf das Jahr 1926 wurden die Herren Spindler und Beckert gewählt.

10. Es fand eine Regelung der Besoldung und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit für den Schulhausmeister statt.

11. Das Gesuch des Kaninchenzucht-Vereins um Genehmigung zur Benutzung der Schulturnhalle zu Ausstellungszwecken lehnte man grundsätzlich ab.

Naunhof, am 21 Februar 1928. **Der Schulbezirksvorstand**

Das von der Sparkasse Naunhof ausgestellte Sparkassenbuch Nr. R. 882 ist infolge erstatteter Anzeige abhanden gekommen.

Der etwaige Inhaber dieses Buches wird aufgefordert, seine Ansprüche darauf bei deren Verlust binnen 3 Monaten vom Erscheinen der Bekanntmachung an gerechnet, bei uns geltend zu machen.

Naunhof, am 20. Februar 1928. **Die Sparkassenverwaltung.**

Die Hamburger Bürgerschaftswahlen.

Ruhiger Verlauf.

In Hamburg fand wieder die Wahl der Vertreter in Bürgerschaftsrat statt. Da nach dem Spruch des Staatsgerichtshofes die Bürgerschaftswahl vom 9. Oktober vorigen Jahres für ungültig erklärt wurde, mußten die Wähler abermals ihre Pflicht erfüllen. Der Wahltag verlief ohne Störung. Die Wahlbeteiligung ist außerordentlich rege gewesen, so daß die Beteiligungsziffer von 74 Prozent bei der letzten Wahl im Oktober 1927 wesentlich überschritten und auf 80 Prozent gesteigert wurde.

Die Ergebnisse.

Nach der vorläufigen amtlichen Zählung wurden Stimmen abgegeben für die Sozialdemokraten 246 630, für Deutschnationale 94 030, Kommunisten 114 223, Demokraten 87 522, Deutsche Volkspartei 85 471, Zentrum 9393, Volksrechtspartei 5535, Nationalsozialisten 14 739 Stimmen, Mieterschutz — Wohnungsnot 715 Stimmen, Angestellte und Beamte 1601, Republikanische Partei Deutschlands 115, Hermann Abel (Bekämpfung der Straßen- und Wirtshausprostitution) 201, Unabhängige Sozialdemokratische Partei 666, Internationale Kommunisten (Arbeiteropposition) 741, Deutsche Reformpartei 712, Reichspartei für Aufwertung und Recht 1376, Wohnungsuchende und Neubaumieter 546, Freiwirtschaftliche Arbeitspartei 1034, Völkischsozialer Block 666, Mittelstandspartei (Wirtschaftspartei) 20 048. Die maßlose Zersplitterung zeigte sich auch bei dieser Wahl, die, wie ersichtlich, nicht weniger als zwanzig Gruppen, zum Teil geradezu mit winzigen Stimmenzahlen, aufwies. Jedoch ließ die Anteilnahme der Wählerschaft an den Splitterchen im allgemeinen nach. Ziemlich unerwartet wuchsen die Stimmen für Demokraten und Volkspartei an, während die Sozialdemokraten fast auf dem Stande vom Oktober blieben, die Deutschnationalen etwa 3000, die Mittelstandspartei 7000, die Volksrechtspartei 2000 Stimmen verloren, die Nationalsozialisten 5000 und die Kommunisten 4000 Stimmen gewannen. Die Demokraten erhielten über 22 000, die Volksparteiler 13 000 Stimmen mehr.

Verteilung der 160 Mandate.

In der Bürgerschaft erhalten Sozialdemokraten 60 Sitze (vorher 63), Deutschnationale 22 (25), Kommunisten 27 (27), Demokraten 21 (16), Deutsche Volkspartein 20 (18), Mittelstandspartei 4 (6), Nationalzialisten 3 (2), Zentrum 2 (2), Volksrechtspartei 1 (1).

Nach diesem Resultat läge die Möglichkeit vor, in der Bürgerschaft allein aus Sozialdemokraten und Kommunisten eine Mehrheit (87) zu bilden. Wahrscheinlich wird die bisherige Koalition aus Deutscher Volkspartei, Demokraten und Sozialdemokraten (101) wiederkehren.

---

300 Chinesen ertrunken.

Schanghai. Der chinesische Dampfer „Hsintaming“ ist in der Nacht zum Sonnabend in der Nähe von Tschinkiang mit dem japanischen Dampfer „Arsutamaru“ zusammengestoßen. Nach den vorliegenden Berichten sollen dreihundert Chinesen ertrunken sein.

Drei Wochen Gefängnis für Krantz

Das Urteil im Krantz-Prozeß.

Dreiwöchige Gefängnisstrafe wegen verbotenen Waffentragens.

Nach etwa dreistündiger Beratung des Gerichtes wurde am Montagabend das Urteil gegen den Angeklagten Paul Krantz vom Vorsitzenden Landgerichtsdirektor Duft verkündet. Paul Krantz wurde wegen verbotenen Waffentragens zu drei Wochen Gefängnis verurteilt, im übrigen aber freigesprochen. Die Strafe wird auf die erlittene Untersuchungshaft angerechnet. Die Kosten des Verfahrens trägt, soweit Verurteilung erfolgt ist, der Angeklagte, im übrigen die Staatskasse. Das Urteil wurde im Zuhörerraum mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Nach mehrtägigen Verhandlungen sind also jetzt die an Zwischenfällen und Aufregungen so reichen Verhandlungen gegen den Oberprimaner Krantz zu Ende gegangen. Der letzte Tag der Verhandlung war angefüllt mit Plädoyers der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers, der selbstverständlich für seinen Mandanten Freispruch begehrte. Der Angeklagte selbst betonte am Schlusse der Verhandlung nochmals seine völlige Unschuld und bat um Freispruch, damit er als Mann wieder gutmachen könnte, was er als junger Mensch verfehlt habe. Wie man sieht, ist das Gericht seinen Wünschen nahezu nachgekommen und hat eigentlich auf Freispruch erkannt, denn die über den Angeklagten verhängte Gefängnisstrafe von drei Wochen ist nicht auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage wegen Totschlages erfolgt.

Im übrigen wird über den Verlauf des letzten Verhandlungstages noch berichtet:

Im Krantz-Prozeß beantragte Staatsanwalt Steinbeck nach einstündigem Plädoyer gegen den Angeklagten Krantz wegen gemeinschaftlichen Totschlags eine Gefängnisstrafe von einem Jahr, ferner wegen Vergehens gegen die Waffenverordnung einen Monat Gefängnis. Diese beiden Strafen sollen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und einer Woche Gefängnis zusammengezogen werden, wovon sechs Monate und eine Woche als durch die Untersuchungshaft verbüßt gelten sollen.

In seinem Plädoyer begann der Staatsanwalt mit der Feststellung der Tat, die er auf die Verabredung von zwei moralisch defekten Jugendlichen zurückführte, zwei andere moralisch ebenso zu bewertende junge Leute zu ermorden und dann sich selbst zu erschießen. Als Motiv nannte er für Günter Scheller Haß, für Krantz Eifersucht. Er gab dann ein Charakterbild des Angeklagten und stellte die Tat in ihren Einzelheiten zusammen. Nach seiner Darstellung hat Krantz an der Tat Günter Schellers mit vollem Bewußtsein teilgenommen. Hinsichtlich Hilde Schellers stellte der Staatsanwalt fest, daß sie die moralische Mitverantwortung für die Tat trägt. Ihre Aussagen über die Tat selbst erklärte er als durchaus glaubwürdig.

Bei der strafrechtlichen Würdigung der Tat verwies er die Geschworenen darauf, daß sie ihr Urteil nach freiem Ermessen zu fällen hätten. Dieses freie Ermessen nehme er auch für sich in Anspruch. Die Anklage werfe dem Angeklagten drei Dinge vor:

Verabredung zum Morde, Mithilfe bei der Ermordung Stephans und verbotenen Waffenbesitz.

Verabredung zum Morde liege zweifellos vor, darauf stehe eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre. Bezüglich der Ernstlichkeit des verabredeten Planes bestünden nach Ansicht der Sachverständigen Zweifel. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifelsfalle entscheidet man sich für den Angeklagten) beantrage er darum die Freisprechung des Angeklagten von dieser Anklage. Die Anklage wegen Mordes habe er fallen lassen, weil die Überlegung gefehlt habe. Es bleibe aber auch dann noch ein schweres Verbrechen zu sühnen, die Mittäterschaft am Totschlag, der vorsätzlichen Tötung ohne Überlegung, an der Krantz mitverantwortlich teilgenommen habe.

Er habe seinem Freunde Günter Scheller die Pistole gelassen, als er in das Schlafzimmer ging, um Stephan zu erschießen. Er habe Hilde Scheller mit Gewalt daran gehindert, ihrem Bruder in das Schlafzimmer zu folgen. Er sei Günter Scheller in das Schlafzimmer gefolgt und habe die Tür abgeschlossen. Durch seine Gegenwart habe er Scheller zu seiner Tat ermutigt und gestärkt.

Beide, Scheller und Krantz, hätten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt. Krantz habe sich der vorwiegend intellektuellen Beteiligung an einem Totschlag schuldig gemacht. Der § 51 sei für die Tat nicht anzuwenden; Krantz sei zur Zeit der Tat nicht betrunken gewesen.

Noch während des Plädoyers des Staatsanwalts erschien der Angeklagte in Begleitung eines Arztes und einer Schwester und nahm seinen Platz am Tisch der Sachverständigen ein. Zum Schluß führte der Staatsanwalt aus, daß nach einer Reichsgerichtsentscheidung die bloße Anwesenheit bei einer mit einem anderen gemeinsam beschlossenen und von diesem ausgeführten Tat genüge, um die Rechtslage der verantwortlichen Mittäterschaft zu schaffen. Dem Angeklagten Krantz sei diese Mittäterschaft durchaus zuzutrauen gewesen. Allerdings seien ihm seiner Jugend und seiner besonderen Charakteranlagen wegen und unter Berücksichtigung des Rauschzustandes mildernde Umstände zuzubilligen.

Der Verteidiger Dr. Frey appellierte zu Beginn seines Plädoyers an das Gericht, in diesem Falle nicht nur formal Recht zu sprechen, sondern mit Menschlichkeit und Gefühl an die Sache zu gehen. Mit dem Ausdruck der Staatsanwaltschaft „moralisch defekt“ könne man die jungen Menschen, um die es sich hier handelt, nicht abtun. Der Verteidiger wandte sich dann gegen die Ausführungen des Staatsanwaltschaft, daß dem Angeklagten die Tat zuzutrauen sei. Die Aussagen der Sachverständigen und die ganze Beweisaufnahme hätten diese Auffassung nicht bestätigt. Die Anklage auf gemeinschaftlichen Totschlag sei nicht zu halten. Nach einer neuen Reichsgerichtsentscheidung begründe die physische Anwesenheit bei einer Tat nicht die Mittäterschaft. Die Staatsanwaltschaft habe sich bei ihrer Beweisführung in der Hauptsache auf Hilde Scheller gestützt. Deren Aussagen seien aber zum Teil widerlegt worden durch Ellinor Natti; zum Teil seien sie nicht voll glaubwürdig gewesen, weil sie in der Erregung wahrgenommene Dinge betrafen.

Die Staatsanwaltschaft habe als Motiv Eifersucht angegeben. Aber Eifersucht habe, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, nicht vorgelegen. Es könne sich höchstens um eine Gekränktheit handeln, die aber nicht ausreichend gewesen sei, um eine solche Tat wollen zu lassen.

Fällt das Motiv, so fällt auch die Anklage für Krantz

auf diese Art. Eine Verurteilung sei nur möglich, wenn der Vorsatz zur Tat nachzuweisen sei. Von Vorsatz könne aber bei Krantz keine Rede sein, das hätten alle Sachverständigen festgestellt. Sie hätten namentlich eine Beeinträchtigung der freien Entschlußfassung des Angeklagten eingeräumt. Der Verteidiger beantragte zum Schluß die Freisprechung des Angeklagten und erklärte, er plädiere nicht gern für den § 51, aber wenn alle vorgetragenen Gründe für seine Freisprechung nicht ausreichn sollten, dann müsse er daran erinnern, daß alle Sachverständigen für Günter Scheller den § 51 zugebilligt hätten. Wenn Günter Scheller für seine Tat nicht verantwortlich gemacht werden könne, könne es aber auch keinen Mittäter geben.

In seiner Antwort verwahrte sich der Staatsanwalt dagegen, die Sachverständigengutachten nicht genügend berücksichtigt zu haben. Er trat im weiteren nochmals für seinen Antrag ein. Dann wandte er sich gegen die Ausführung des Verteidigers, daß die Anklage auf Totschlag unlogisch sei, weil ein Plan zur Tat nicht bestanden habe. Zum Tatbestand des Mordes gehöre Überlegung unmittelbar bei Begehung der Tat. Hier habe aber diese Überlegung im Augenblick der Tat gefehlt, obwohl vorher ein Plan gefaßt worden sei. Daher liege Totschlag vor.

Der Verteidiger trat danach nochmals für die Freisprechung ein.

Angeklagter Krantz erhielt dann das Schlußwort. Er sagte, er sei an der Ausführung der Tat unschuldig. Er bitte das Gericht, ihm durch Freispruch die Möglichkeit zu geben, als Mann das sühnen zu können, was er als Kind moralisch gesündigt habe.

•

Aus der Urteilsbegründung im Prozeß Krantz.

Berlin. Nach etwa dreistündiger Beratung verkündete Landgerichtsdirektor Duft das Urteil im Prozeß Krantz. In der Urteilsbegründung heißt es: Wenn in diesem Prozeß neben den rein strafrechtlichen Seiten des Prozesses auch eine ganze Reihe von Problemen auf dem Gebiet der Moral, der Pädagogik, der Psychologie und des Strafrechts angeschnitten worden sind, so rechtfertigt das die allgemeine Aufmerksamkeit und die Beschäftigung mit diesen Dingen, denn es handelte sich auch nicht etwa, wie es teilweise behauptet wurde, um ein alltägliches Ereignis, sondern es war hier ein seltener Fall zu erörtern. Man sieht, zu welch' entsetzlichen Folgen es führen kann, wenn jugendliche Gemüter in einen ungesunden Kreis geraten, der seinen Einfluß auf ihr inneres Leben und auf ihre innere Einstellung geltend macht. Es kann wohl aus diesem Prozeß die wirkungsvolle, wenn auch nicht neue Lehre gezogen werden, daß sich wieder einmal gezeigt hat, wie gerade in jungen Menschen vor allem das Pflichtbewußtsein in Verbindung mit der Willensstärke und Selbstzucht in erster Linie zu stärken ist.

Ablehnung des Metallarbeiterschiedsspruchs.

Neue Verhandlungen am Dienstag.

Am Montag um 12 Uhr lief die Erklärungsfrist über den Schiedsspruch in dem Lohnstreit der mitteldeutschen Metallindustrie ab. Die Arbeitgeber haben diesen Schiedsspruch als untragbar abgelehnt. Die Funktionäre der Arbeitnehmer sind in Halle zusammengetreten, um zu dem Schiedsspruch Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Bezirkskonferenz sprach sich für die Ablehnung der Entscheidung der Schlichterkammer aus. Eine Lohnerhöhung um fünf Pfennige genüge ihnen nicht.

Da aber die Erklärungsfrist verstrichen ist, ohne daß eine Antwort der Arbeitnehmer vorliegt, gilt der Schiedsspruch nun auf Grund des § 22 der Ausführungsverordnungen zur Schlichtungsordnung auch seitens der Arbeitnehmer als abgelehnt.

Der Reichsarbeitsminister hat aber die Parteien zu Dienstag, den 21. Februar, zu einer unverbindlichen Aussprache über die etwaige Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs nach Berlin geladen.

Der Eigentümer als Brandstifter.

Halle. In der früheren Hallströmchen Maschinenfabrik brach ein Schadenfeuer aus, das aber gelöscht werden konnte. Die Feuerwehr entdeckte 15 Brandherde. Als Täter wurde ein Arbeiter Pfeil verhaftet, der gestand, von dem Besitzer der jetzt unbenutzten Fabrik, Kaufmann Hengst aus Bremen, zu der Tat angestiftet zu sein und dafür 3000 Mark erhalten zu haben. Hengst wurde in einem Hotel in Bernburg verhaftet.

über dem Hochtal zusammengezogen hatte. Blitz auf Blitz und Schlag auf Schlag. Dann prasselte ein wolkenbruchartiger Regen nieder, und als sich die Bewohner des Landhauses zur ebelgeschnittene Gesicht eines Bewußtlosen. Neben ihm im Grase lag eine Geige.

„Oskar!“ rief Lisa weinend, „Oskar, was ist dir? Papa hilf, ein Unglück ist geschehen!“